

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA  
Michelinstraße 4 · 76185 Karlsruhe/Deutschland  
servicecenter.lkw@michelin.com

**Deutschland** Telefon 0800/01 11 160 · Fax 0800/01 11 161  
kostenfrei aus dem dt. Festnetz, Mobilfunktarife können davon abweichen

**Österreich** Telefon 00800/11 11 11 60 · Fax 00800/11 11 11 61  
kostenfrei, Mobilfunktarife können davon abweichen



## Änderung bezüglich der Kennzeichnung von Reifen und Übergangsfristen im Rahmen der situativen Winterreifenpflicht in Deutschland

Als Reifenhersteller möchten wir unsere Kunden über wichtige Neuigkeiten informieren:

Es gibt eine neue Regelung zur Definition geeigneter Bereifung für winterliche Verhältnisse sowie dazugehörige Übergangsregelungen in der Straßenverkehrsordnung (§§ 2 Abs. 3a, 52 (2), (3) StVO) sowie in der Straßenverkehrszulassungsordnung (§ 36 (4), (4a) StVZO).

Ab dem 1. Januar 2018 (Herstellungsdatum ab 0118) müssen produzierte Reifen für Antriebsachsen mit dem Schneeflockensymbol (3PMSF-Symbol) auf der Flanke gekennzeichnet sein, um per Definition als wintertauglich zu gelten.

Alle anderen Reifen, die ohne diese Markierung produziert werden, gelten nach dem Gesetz nicht mehr als geeignete Bereifung für winterliche Verhältnisse, auch wenn der Reifen mit einem M+S-Symbol gekennzeichnet ist.

Die Umsetzung der neuen Kennzeichnung wird durch Übergangsfristen begleitet.

Reifen mit dem M+S-Symbol, die noch vor dem 01.01.2018 produziert werden (Herstellungsdatum bis einschließlich 5217), dürfen weiterhin bis zum 30. September 2024 als geeignete Bereifung bei winterlichen Verhältnissen genutzt werden.

### In welcher Form sind Nutzfahrzeugreifen (Klasse C3) davon betroffen?

#### 1. Reifen für permanent angetriebene Achsen

Bis zum 30.09.2024 können alle Reifen, die vor dem 01.01.2018 hergestellt wurden und nur mit dem M+S-Symbol gekennzeichnet sind, weiterhin vertrieben und bei winterlichen Verhältnissen verwendet werden.

Alle ab dem 01.01.2018 produzierten Reifen ohne das 3PMSF-Symbol gelten nicht mehr als geeignete Bereifung für winterliche Verhältnisse.

#### 2. Reifen für Lenkachsen

Aktuell gibt es keine Änderungen.

Spätestens ab dem 01.07.2020 müssen ab diesem Zeitpunkt produzierte Reifen für die vorderen Lenkachsen mit dem 3PMSF-Symbol gekennzeichnet sein, um bei winterlichen Verhältnissen den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Sollte die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Auftrag gegebene Studie zur Notwendigkeit einer 3PMSF-Markierung für Lenkachsreifen früher veröffentlicht werden, so verschiebt sich der Zeitpunkt der Änderung nach vorne.

Hierzu halten wir Sie selbstverständlich informiert.

#### 3. Reifen für alle anderen Achspositionen (Anhänger/Auflieger, Vor- bzw. Nachlaufachsen, etc.)

Keine Kennzeichnungspflicht mit dem M+S- bzw. 3PMSF-Symbol um als wintertauglich zu gelten.

In Österreich gilt weiterhin die saisonale Winterreifenpflicht mit unterschiedlichen Anforderungen an die Mindestprofiltiefen.

In der Schweiz gibt es ebenfalls keine Änderungen hierzu.

Bei Fragen steht Ihnen Ihr Michelin Außendienstmitarbeiter oder unser Kundenservice gerne zur Verfügung.  
E-Mail: kundenservice-lkw@michelin.com  
Telefon: +49 (0) 721 530 1541